

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Per Mail: bmi-III-3@bmi.gv.at

**Betrifft: Stellungnahme des Datenschutzrates**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Pyrotechnikgesetz 2010 erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 190. Sitzung am 9. Oktober 2009 **einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Allgemeines:

Der Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem ein Pyrotechnikgesetz 2010 erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird, wurde nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens überarbeitet und in einer neuen Fassung vom 7.10.2009 dem Ministerrat übermittelt.

2) Datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen:

**a) Pyrotechnikgesetz 2010:**

Zu § 10 Abs. 1:

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine solche gesetzliche Grundlage gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 verfassungsrechtlich nur zulässig ist, wenn die Datenverwendung aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum

Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig ist.

In diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere die Frage, ob eine (pauschale) Ermächtigung zur Datenübermittlung (ohne Ersuchen) an die Gerichte bzw. Behörden nach diesem Bundesgesetz tatsächlich erforderlich ist. Dazu scheinen jedenfalls Ausführungen in den Erläuterungen geboten.

Die in der Bestimmung genannten Behörden, an welche die Daten übermittelt werden sollen, könnten diese im Wege der wechselseitigen Hilfeleistung im Einzelfall ebenso gut jederzeit anfordern. Art. 22 B-VG (zur wechselseitigen Hilfeleistung) wird durch § 8 Abs 3 Z. 2 DSG 2000 im Zusammenhang mit der Verwendung nicht-sensibler Daten ausdrücklich anerkannt. Unter diesem Blickwinkel scheint eine pauschale Ermächtigung zur Datenübermittlung nicht notwendig zu sein.

#### Zu § 10 Abs. 2 bis 5:

Der Datenschutzrat bemerkt, dass Anhörungsrechte bei Vorhaben die von datenschutzrechtlicher Bedeutung sind, dem Datenschutzrat zustehen.

Grundsätzlich scheint es problematisch, Daten die für behördliche Zwecke erhoben werden, an private Veranstalter zu deren Verwendung, also für andere Zwecke zu übermitteln. Nach Ansicht des Datenschutzrates ist eine Übermittlung nur dann zulässig, wenn vertraglich strenge Datensicherheitsmaßnahmen, mit möglichen Einschau- und Kontrollrechten der Behörde festgelegt werden.

Der Datenschutzrat hält fest, dass auch die Daten jener Personen, über die einmal ein Vertretungsverbot verhängt wurde, gelöscht werden müssen, wenn ihre Speicherung zur Erreichung des ursprünglichen Zweckes nicht mehr notwendig ist.

Es sollte daher eine dementsprechende, vom BMI vertraglich zu überbindende Lösungsverpflichtung im Gesetz normiert werden, wobei eine angemessene, aber grundsätzlich so kurz wie mögliche Höchstspeicherfrist festgelegt werden sollte. Diese Lösungsverpflichtung sowie die Höchstspeicherdauer sollten in § 10 Abs. 3 des Entwurfes aufgenommen werden.

Weiters sollten in § 10 Abs. 3 des Entwurfes noch genauere Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSGVO 2000 und Sanktionen bei eventuellen Vertragsverletzungen eingeführt werden.

Zu § 19:

Im Gegensatz zu der vormaligen Regelung im Begutachtungsentwurf bei der Ausstellung des „Fachkenntnisnachweises“ und einer „Fachkenntnisnachweiskarte“ sieht § 19 Abs 3 nun eine konkrete Löschungsverpflichtung vor. Dass die Daten zu löschen sind, wenn sie nicht mehr benötigt werden, geht allerdings grundsätzlich bereits aus dem DSGVO 2000 hervor. Darüber ist zu hinterfragen, wozu die Daten über einen Zeitraum von längstens fünf Jahren aufbewahrt werden müssen oder ob mit einer allenfalls kürzeren Aufbewahrungszeit das Auslagen gefunden werden kann. In gleicher Hinsicht ist auch die Frist in Abs. 4 leg. cit. zu hinterfragen.

**b) Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes:**

Zu § 56:

Hier gilt das zu § 10 Abs. 2 bis 5 des Entwurfes zum Pyrotechnikgesetz Gesagte.

20. Oktober 2009  
Für den Datenschutzrat:  
Der Vorsitzende:  
WÖGERBAUER

**Elektronisch gefertigt**